NIEDERSCHRIFT

NBR

Öffentliche Sitzung

Gremium:	Naturschutzbeirat
Datum:	Dienstag, den 08.11.2022
Uhrzeit:	15:10 Uhr –16: 30 Uhr
Ort:	Haus der Städteregion, Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Anwesend waren:

I. Mitglieder:

Herr Hans Aust
Herr Bruno Barth
Herr Georg Bündgens
Herr Helmut Hager
Herr Günter Kalinka
Herr Marco Lacks
Herr Dr. Heinz-Eike Lange
Herr Hermann Mertens
Herr Stefan Pauls
Herr Peter Podborny

II. Verwaltung:

Frau Barbara Schilling
Herr Richard Bollig
Frau Isabella Bals

III. Gäste:

Herr Sprank
Frau Reul
Herr Haese

a) Begrüßung

Da der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende verhindert waren, wurde gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Beirat der Unteren Landschaftsbehörde (Naturschutzbeirat) bei der StädteRegion Aachen, aus der Mitte der Mitglieder, ein Versammlungsleiter gewählt.
Der Versammlungsleiter, Herr Lacks, begrüßte die anwesenden Mitglieder und Gäste.

b) **Feststellung der form- und fristgerechten Einladung**

Der Versammlungsleiter stellte die ordnungsgemäße Einladung zu der Sitzung fest.

c) **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Versammlungsleiter stellte die Beschlussfähigkeit fest.

d) **Mitunterzeichnung der Niederschrift**

Um Mitzeichnung der Niederschrift wurde Herr Kalinka gebeten.

e) **Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.09.2022**

Herr Kalinka korrigierte einen Begriff unter Punkt 5 der letzten Niederschrift.
Hier muss es „Grabennetze“ heißen.

f) **Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Der Naturschutzbeirat beschloss einstimmig die Tagesordnung wie folgt zu behandeln:

A)	Öffentliche Sitzung	Sitzungsvorlagen-Nr.
1	Fragestunde für Einwohner*innen	-
2	„Brandschutz im Wald“	2022/07
3	Sanierung eines Reitplatzes	2022/08
4	Errichtung eines 45,68 m hohen Mobilfunkmastes; Stadt Monschau	2022/09
5	Niederschrift des NBR	2022/10
6	Anfragen und Mitteilungen	-

A. <u>Öffentliche Sitzung</u>

1. Fragestunde für Einwohner

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

2. „Brandschutz im Wald“
– Information

Herr Thomas Sprank (Kreisbrandmeister) gab eine kurze Zusammenfassung des Konzeptes „Brandschutz im Wald“. Hierzu hatte Herr Sprank eine umfangreiche Ausführung angefertigt, welche der Niederschrift vom 06.09.2022 beigefügt wurde.
Im Rahmen der Sitzung wurden den Mitgliedern des Naturschutzbeirates die Abläufe und Konzepte der Brandprävention und des Brandschutzes geschildert. Anhand des Beispiels „Flächenbrand in Würselen“ wurden die Probleme der Feuerwehr zur Löschwasserbereitstellung bei Bränden erläutert.

Damit bei den Konzepten zur Prävention und Brandbekämpfung der Naturschutz angemessen berücksichtigt wird, bot der NBR seine Bereitschaft an, die Kommunen und die StädteRegion beratend zu unterstützen.

Herr Sprank erklärte daraufhin, dass zunächst fachinterne Gespräche geführt werden sollten. Eine enge Zusammenarbeit mit den Forstämtern und Forstbetrieben, sowie den betroffenen Kommunen, sei unablässig. Der sehr geringe Niederschlag, die hohe Verdunstung und der fortschreitende Klimawandel seien ebenfalls zu berücksichtigen und in die Planung mit aufzunehmen.

Der Versammlungsleiter dankte Herrn Sprank für die ausführlichen Informationen und fasst zusammen, dass jede Gemeinde sich ein dauerhaftes Konzept überlegen müsse, ein Löschteichsystem ein Eigentümerwunsch sei und dass der Naturschutz berücksichtigt werden solle. Aus den Löschteichen seien teilweise geschützte Biotope entstanden, die schützenswert sind.

Beschluss:

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen und viele offene Fragen bereits geklärt.

Abstimmungsergebnis:

Es bedarf keinerlei Abstimmungen durch den NBR

3. Sanierung eines Reitplatzes; Stadt Stolberg
– Erteilung einer Befreiung

Der Versammlungsleiter begrüßte die Gäste.

Ein Mitglied des NBR erkundigte sich nach den Materialien, welche auf den Platz aufgetragen werden sollen und gab zu bedenken, ob es sinnvoll wäre, die eine geschwächte Baumart (Kastanie) durch eine andere ebenso anfällige (Esche) zu ersetzen.

Frau Reul (Vorsitzende des Reitsportvereins) betonte, dass lediglich Sand aufgetragen werden solle.

Herr Haese (Planungsbüro) ergänzte bzgl. der Eschen, dass der Untergrund sehr feucht und dieser daher gut für Eschen geeignet sei. Ebenfalls könne auf resistente Sorten geachtet werden, die dann standortgerecht gepflanzt würden.
Da nicht jede Baumart für einen solchen Untergrund geeignet sei und der Klimawandel, sowie weitere belastende Umstände für Bäume, berücksichtigt werden sollen verständigte sich Teile des NBR mit Herr Haese darauf, dass entweder eine Mischung aus Eschen und Stieleichen als Ausgleich gepflanzt werden soll oder die Stieleichen, als Ersatz für eventuell absterbende junge Eschen, gepflanzt würden. Die Details bezüglich der Eingriffsregelungen liegen allerdings nicht in der Zuständigkeit des Beirates und werden daher als Anregungen mitgenommen. Die untere Naturschutzbehörde wird den Ausgleich prüfen und die Entscheidung hierüber treffen.

Der NBR gab zu bedenken, dass es in der Nähe des Hofes bereits einen großen Sandplatz für Pferde gäbe und fragte an, ob dieser nicht für die Turniere genutzt werden könnte. Die Fällung der Kastanie sowie die Aufbereitung des Platzes würden somit entfallen. Weiterhin stand die Frage im Raum, ob es nicht möglich sei, den Springplatz und den Abreitplatz inklusive Grünstreifen miteinander zu tauschen, da dadurch die Kastanie erhalten bleiben könnte.

Herr Haese erklärte, dass ein Tausch nicht sinnvoll sei, da die Zugänge an der Seite des Abreitplatzes lägen. Somit müssten weitere Zuwege und Zufahrten gebaut bzw. erweitert werden, was einen größeren Eingriff darstelle.

Frau Reul gab an, dass Sie keinen Zugriff auf den angesprochenen Sandplatz habe, da er im privaten Besitz sei. Er entspräche auch nicht den Anforderungen an einen Turnierplatz, da er sich in einem abschüssigen Gelände befindet.

<u>Beschluss:</u>

Der Naturschutzbeirat trifft folgende Entscheidung:

Der Vorlage mit der Nr. 2022/08 „Sanierung eines Reitplatzes; Stadt Stolberg “ wird zugestimmt und eine Befreiung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja – 8
Nein – 0
Enthaltungen – 2

4. Errichtung eines 45,68 m hohen Mobilfunkmastes; Stadt Monschau – Erteilung einer Befreiung

Die Verwaltung wurde gebeten, zu prüfen, ob als Alternativstandort für den Mobilfunkmasten bereits versiegelte Flächen zur Verfügung stehen würden. Ein erneuter Eingriff, insbesondere eine erneute Versiegelung, würde somit wegfallen. In der Nähe des Ortsausganges Monschau-Höfen in Richtung der Talsperre sollen nach Kenntnisstand eines Mitgliedes ehemalige Funkturmanlagen der Bundewehr bestehen. Eine zweite Alternativfläche wäre eine ehemalige Bundeswehrliegenschaft im Bereich Brather Hof südlich von Höfen.

Die Entfernung der beiden Alternativstandorte vom jetzigen Standort seien, laut Aussage der Verwaltung, zu groß. Die Funkabdeckung des geplanten Mastes sei nicht groß genug, um einen solchen Spielraum zur Errichtung anzubieten. Die Standorte würden dem Mobilfunkbetreiber aber vorgestellt werden.

Der NBR hielt fest, dass die Fläche, welche für die Vorarbeiten und die Errichtung des Mobilfunkmasten genutzt würden, nur temporär versiegelt bzw. bearbeitet werden sollen.

Der Versammlungsleiter fasst den Beschlussvorschlag geändert so zusammen, dass – vorbehaltlich der Überprüfung des Standortes durch die Verwaltung mit Antragsteller bzw. dem Ingenieurbüro- über diesen Tagesordnungspunkt abgestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat trifft folgende Entscheidung:

Der Vorlage mit der Nr. 2022/09 „Errichtung eines 45,68 m hohen Mobilfunkmastes; Stadt Monschau “ wird vorbehaltlich der Prüfung des Standortes zugestimmt und eine Befreiung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja – 8
Nein – 0
Enthaltungen – 2

Hinweis der Verwaltung:
Die modernen 5 G-Mobilfunkanlagen decken nur einen begrenzten Sendebereich ab. Die Reichweite des Mobilfunks hängt von vielen Faktoren ab, u.a. von der Topographie, Verschattungen durch Gebäude aber auch von der Anzahl der zugeordneten Handynutzer. Bei optimalen Bedingungen für die Funkstrahlen reicht der Sendebereich nicht über 2000 m, innerhalb einer Stadt in der Regel nur max. wenige hundert Meter. Im vorliegenden Fall gilt die Versorgungslücke im südlichen Dorfbereich Höfen, Alzen und entlang der K 25 zu schließen. Ein Verschieben des geplanten Mobilfunkmastes an die vorgeschlagenen Alternativstandorte ist nicht möglich, da beide Standorte weit über 2 km zu größeren Bereichen der vorhandenen Versorgungslücke entfernt liegen.

5. Niederschrift des NBR
– Umstrukturierung der Niederschrift

Ein Teil des NBR äußerte Bedenken bezüglich der Kürzung der Niederschrift, da es Ihrer Meinung nach wichtig sei nachzuvollziehen zu können, was in der Sitzung besprochen wurde. Ebenfalls sei es relevant, die Gedankengänge bzw. die Positionen nachvollziehen zu können. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sei, Ihrer Meinung nach, bei Ablehnungen besonders relevant.

Die Verwaltung klärte auf, dass ein Ergebnisprotokoll eine enorme Entlastung der Verwaltung darstelle und ebenfalls ressourcenschonend gearbeitet werden könne. Die wesentlichen Inhalte der Aussagen würden ebenso weiterhin aufgenommen werden.

Ein Mitglied des NBR bat um die Prüfung, ob eine Audioaufnahme der Sitzung den einzelnen Mitgliedern anstelle der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden könne. Diese würde ebenfalls die Ziele der gekürzten Niederschrift erfüllen.

Die Verwaltung sagte zu, die Nutzung der Audioaufnahmen im Sinne der Datenschutzverordnung zu prüfen und das Ergebnis in der nächsten Sitzung (21.02.2023) vorzustellen. Um den Mitgliedern des NBR entgegen zu kommen sollen zwei vergleichbare Protokolle angefertigt werden. Zum einen das bekannte Wortprotokoll und zum anderen das angefragte Ergebnisprotokoll gemäß § 20 der Geschäftsordnung.

Der NBR und die Verwaltung einigten sich darauf, die Niederschrift zukünftig nur noch per E-Mail zu verschicken, um das Ziel der Ressourcenschonung zu erreichen. Auch würden die beiden Protokollarten miteinander abgeglichen werden, um zu verdeutlichen, was unter dem von der Verwaltung vorgesehenen Ergebnisprotokoll zu verstehen ist.

Weiterhin sagte die Verwaltung zu, den Mitgliedern des NBR die aktuell gültige Geschäftsordnung der Niederschrift anzuhängen, welche in § 20 den Umfang und die Anforderungen an die Niederschrift regelt. Ebenfalls seien in dieser weitere hilfreiche Informationen zu finden, wie z.B. die Regelungen bzgl. der Stellvertretungen.

6 . Anfragen und Mitteilungen

Es lagen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

Hinweis der Verwaltung:

Da sowohl der Vorsitzende, Herr Tiepelt, als auch dessen Stellvertreter abwesend waren, musste aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 der Geschäftsordnung ein Versammlungsleiter gewählt werden. Als nächst älterem Mitglied oblag es Herrn Dr. Lange diesen Versammlungsleiter zu bestimmen. Die Verwaltung dankt sowohl Herrn Dr. Lange für diese Aufgabe als auch Herrn Lacks, welcher das Amt des Versammlungsleiters für die Sitzung innehatte. Aus diesem Grund wird Herr Lacks zusätzlich zu den unten aufgeführten Personen gebeten, die Niederschrift mit zu zeichnen.

Als Anlage fügt die Verwaltung die Geschäftsordnung für den Beirat der Unteren Landschaftsbehörde (jetzt: Naturschutzbeirat) bei der StädteRegion Aachen bei.

gez. Hülsheger
-stellv. Vorsitzender-

gez. Kalinka
-Mitglied-

beglaubigt:
gez. Bals
-Schriftführerin-

gez. Lacks
-Mitglied-

Geschäftsordnung

für den Beirat

der Unteren

Landschaftsbehörde

(Landschaftsbeirat)

bei der

StädteRegion Aachen

INHALT

Seite

Stellung und Aufgaben 10

Vorsitz 10

Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter 11

Einberufung des Beirates 12

Tagesordnung 13

Vorlagen und Anträge 13

Dringlichkeitsanträge 13

Zurücknahme von Anträgen, Abänderungsanträge, Gegenanträge, erneute Anträge 14

Ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit 14

Teilnahme an den Sitzungen 15

Fragestunde für Einwohner 15

Anfragen und Mitteilungen 16

Öffentlichkeit der Sitzungen 16

Ordnung in der Sitzung 17

Verletzung der Ordnung 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung 18

Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahrensablauf 18

Persönliche Erklärungen 18

Abstimmung und Wahlen 19

Sitzungsniederschrift 19

Schriftführer 21

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung 21

Inkrafttreten 21

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen in seiner Sitzung am 20.09.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Stellung und Aufgaben

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen ist nach § 11 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Er soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
- Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören.
Die Beteiligung des Beirates richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des LG NRW und des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990.

§ 2
Vorsitz

(1) Der Beirat wählt unter der Leitung des ältesten Beiratsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode.

(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

(3) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder beschlossen wird.

(4) Bei einer Abberufung, der Beendigung der Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder bei Niederlegung des Amtes, ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(5) Für die Wahl, Abberufung und Neuwahl des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters ist § 5 der Geschäftsordnung zu beachten.

(6) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Beirates. Sind beide verhindert, wählt der Beirat unter Leitung des ältesten Beiratsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(7) Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur Unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.

(8) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können (dringliche Entscheidungen), kann der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten und anschließend entscheiden. Er hat über das Ergebnis den Beirat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 3
Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind dabei unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen, soweit diese nicht in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Beirat beendet ist. Im Übrigen gilt § 24 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 30 der Gemeindeordnung NRW.

(3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die/der Betreffende

a) bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
b) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann,

c) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Die Mitwirkungsverbote gelten nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit, ohne dass hieran das Mitglied mitwirken darf.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Beirates entsprechend.

(7) Stellvertretende Beiratsmitglieder, die nicht als Vertreter für das originäre Mitglied anwesend sind, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen. Das Rederecht kann nicht erteilt werden. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 4
Einberufung des Beirates

(1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wurde und den Hinweis „Zur Post gegeben am …“ enthält. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Beiratsmitgliedern mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin vorliegen.

(3) Die stellvertretenden Beiratsmitglieder erhalten zur Information ebenfalls eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen.

§ 5
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die Tagesordnung der Beiratssitzung fest. Vorschlagsberechtigt für die Benennung von Punkten zur Tagesordnung sind jedes Beiratsmitglied und die Untere Landschaftsbehörde. Vorschläge für die Tagesordnung müssen spätestens am 15. Arbeitstag vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden vorliegen; dem Schriftführer ist gleichzeitig eine Durchschrift zu übersenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Beirat die Tagesordnung.

(3) Der Beirat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen. Ansonsten werden die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge behandelt.

§ 6
Vorlagen und Anträge

(1) Beschlüssen des Beirates soll eine Vorlage oder ein Antrag zu Grunde liegen. Ein Beschlussvorschlag der Verwaltung ist zu begründen. Anträge dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen gehören.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Beiratsmitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Begründung sowie einen Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten; gleichzeitig ist dem Schriftführer eine Abschrift zuzuleiten.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller oder einem von ihm bevollmächtigten Beiratsmitglied als Berichterstatter vorzutragen und zu begründen. Beschlussvorschläge in Vorlagen sind gegebenenfalls von der Unteren Landschaftsbehörde zu begründen.

§ 7
Dringlichkeitsanträge

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur dann beraten, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Beirat.

(2) Derartige Dringlichkeitsanträge können vom Vorsitzenden, von einzelnen Beiratsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Beiratsmitgliedern oder von der Unteren Landschaftsbehörde eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist in jedem Falle durch den Antragsteller zu begründen.

§ 8
Zurücknahme von Anträgen, Abänderungsanträge, Gegenanträge, erneute Anträge

(1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Der Antrag kann bis zu diesem Zeitpunkt auch durch ein anderes Mitglied als eigener Antrag (erneut) eingebracht werden.

(2) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.

(4) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

(6) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Anträge dürfen nicht vor Ablauf von vier Monaten, frühestens aber zur übernächsten Sitzung, erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7) Über Vorlagen der Unteren Landschaftsbehörde darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 9
Ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die form- und fristgerechte Ladung des Beirates fest. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so beschließt der Beirat, ob die Sitzung stattfindet.

(2) Anschließend stellt der Vorsitzende fest, ob der Beirat beschlussfähig ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Beirates anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten der Landschaftsbeirat noch nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Die Frist kann in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 10
Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Landschaftsbeirates verpflichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und den Vorsitzenden oder den Schriftführer zu verständigen. Eine nur vorübergehende Vertretung in der Sitzung - etwa zu lediglich einem Tagesordnungspunkt - ist nicht möglich, es sei denn, das Beiratsmitglied erklärt sich zu einem Tagesordnungspunkt für befangen.

(2) Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde, Vertreter der Höheren Landschaftsbehörde sowie Vertreter der Unteren Forstbehörde können an den Sitzungen teilnehmen. Vertreter anderer Behörden können zu bestimmten Beratungspunkten hinzugezogen werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Beiratsmitglied persönlich einträgt.

§ 11
Fragestunde für Einwohner

(1) Als erster Tagesordnungspunkt soll im öffentlichen Teil der Sitzung eine Fragestunde für Einwohner stattfinden. Jeder Einwohner kann mündlich und/oder schriftlich Fragen an den Beirat richten. Die Fragen müssen klar und unmissverständlich gestellt werden. Zu einem Thema kann jeweils nur eine Frage gestellt werden. Ist der Fragesteller in der Sitzung anwesend soll die Beantwortung mündlich erfolgen. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, so ist die Antwort innerhalb von drei Wochen schriftlich nachzureichen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Beirat weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beirates fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Privater verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder beleidigend sind.

(3) Die Dauer der Fragestunde für Einwohner wird insgesamt auf 15 Minuten begrenzt.

§ 12
Anfragen und Mitteilungen

(1) Anfragen der Beiratsmitglieder aus aktuellem Anlass und Mitteilungen der Unteren Landschaftsbehörde werden in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ behandelt.

(2) Mitteilungen erfolgen durch mündliche Unterrichtung. Anfragen werden ebenfalls mündlich beantwortet. Ist dies in der Sitzung nicht möglich, wird die Beantwortung schriftlich oder zur Niederschrift nachgereicht.

(3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich aus der Aufgabenstellung des Beirates ergeben, an den Vorsitzenden zu richten. Sie müssen spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin des Beirates dem Vorsitzenden vorliegen; gleichzeitig ist dem Schriftführer eine Abschrift zuzuleiten. Derartige Anfragen werden mündlich in der Sitzung beantwortet; der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu zwei Zusatzfragen. An die Beantwortung der Anfrage kann sich auf Antrag eine Beratung der Anfrage anschließen, sofern der Beirat zustimmt.

(4) Der Vorsitzende kann die Beantwortung der Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung verweisen.

§ 13
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann durch Beschluss des Landschaftsbeirates ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Die Öffentlichkeit ist stets ausgeschlossen bei der Behandlung von Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen. Die stellvertretenden Beiratsmitglieder können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Die Redaktionen der im Gebiet der StädteRegion Aachen erscheinenden Zeitungen sollen eine Einladung zu den Sitzungen erhalten. Darüber hinaus können Redaktionen anderer Presseorgane eingeladen werden.

(3) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese Personen ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.

§ 14
Ordnung in der Sitzung

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit - auch außerhalb der Rednerfolge - das Wort ergreifen.

(2) Jedes Beiratsmitglied darf das Wort nur ergreifen, wenn es sich zuvor gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Beiratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur zu der zur Beratung anstehenden Sache sprechen. Antragstellern und deren Beauftragten (Planungsbüros, Architekten etc.) ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Den Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde ist auf deren Wunsch auch außerhalb der Rederfolge das Wort zu erteilen.

(4) Der Landschaftsbeirat kann nach Aufruf und vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes auf Antrag beschließen, die Dauer der Aussprache und die Redezeit zu begrenzen. Er kann ferner beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.

(5) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Landschaftsbeirates gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Landschaftsbeirat.

§ 15
Verletzung der Ordnung

(1) Redner, die von der Sache abweichen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 dieser Geschäftsordnung), können vom Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung zu rufen“ ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Landschaftsbeirat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Landschaftsbeirat die Ordnungsmaßnahme für gerechtfertigt hält.

(4) Der Vorsitzende kann ein Beiratsmitglied wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorangehen. Das Beiratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Landschaftsbeirat die Ordnungsmaßnahme für gerechtfertigt hält.

(5) Als Grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

§ 16
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Landschaftsbeirat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach 15 Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet. Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung auch unterbrochen oder vertagt werden, wenn dies der Beirat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

§ 17
Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahrensablauf

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen ist das Wort zu entziehen.

(2) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können ebenfalls außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(3) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.

(4) In entsprechender Weise wird über Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste abgestimmt mit der Maßgabe, dass solche Anträge nur von einem Beiratsmitglied gestellt werden können, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner, die ums Wort gebeten haben, denen das Wort aber noch nicht erteilt worden ist, zu verlesen.

(5) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln.

§ 18
Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Abstimmung und Wahlen

(1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(2) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Jedes Beiratsmitglied kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Landschaftsbeirat. Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages bzw. Beschlussvorschlages zu verlesen. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen über Anträge gilt folgende Reihenfolge:

a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
c) Aufhebung der Sitzung
d) Unterbrechung der Sitzung
e) Vertagung
f) Schluss der Aussprache
g) Schluss der Rednerliste
h) Begrenzung der Zahl der Redner
i) Begrenzung der Dauer der Redezeit
j) Begrenzung der Dauer der Aussprache
k) zur Sache

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Heben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Beiratsmitglied, so ist auszuzählen.

(5) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes nur bei Wahlen. In diesem Fall wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

(6) Auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende oder die Untere Landschaftsbehörde darauf aufmerksam macht, dass der StädteRegion Aachen infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Beiratsmitgliedes und Abgabe der Stimm zur Niederschrift.

(7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

§ 20
Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied, das vor Eintritt in die Tagesordnung - möglichst nach alphabetischer Reihenfolge - bestimmt wird und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an der Abstimmung nicht teilgenommen hat,
c) die beschlossene Tagesordnung,
d) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
e) den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses und eines Hinweises, falls ein Beiratsmitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen war,
f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, so weit die Antwort nicht schriftlich vorliegt sowie den wesentlichen Inhalt von Mitteilungen,
g) Ordnungsmaßnahmen.

Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass bestimmte Ausführungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift soll

a) den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landschaftsbeirates ,
b) dem Dezernenten IV,
c) der Unteren Landschaftsbehörde

rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugeleitet werden.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung - dieser ist auf der Niederschrift zu vermerken - keine Einwendungen erhoben, so gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Es entscheidet der Landschaftsbeirat in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 21
Schriftführer

Der Schriftführer wird auf Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde vom Landschaftsbeirat bestellt.

§ 22
Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Beirat bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung für einen Einzelfall ist unzulässig.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.09.2011 in Kraft.